

Art. 34 GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesrecht

II. – Der Bund und die Länder

Titel: Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland

Redaktionelle Abkürzung: GG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 100-1

Art. 34 GG – Amtspflichtverletzung

¹Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. ³Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.